

**Netfonds AG
Hamburg**

WKN A1MME7
ISIN DE000A1MME74

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu dem unter TOP 6 der Tagesordnung vorgeschlagenen Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 und Abs. 4 S. 2 AktG

TOP 6 der Tagesordnung enthält den Vorschlag, die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss des bestehenden Genehmigten Kapitals 2018 zu erweitern für den Fall von Barkapitalerhöhungen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu einem Ausgabebetrag, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand erstattet zur Möglichkeit dieses sogenannten vereinfachten Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG gemäß § 186 Abs. 4 S. 2 AktG den folgenden schriftlichen Bericht:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 04.07.2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 422.170,00 durch Ausgabe von bis zu 422.170 neuen Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen und für Spitzenbeträge ganz oder teilweise auszuschließen.

Der Vorstand soll nunmehr zusätzlich für den Rest der Laufzeit des bestehenden Genehmigten Kapitals 2018, also bis zum 04.07.2023 ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG bei Barkapitalerhöhungen auszuschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und die Anzahl der neu ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – der Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals. Weitere Voraussetzung ist, dass der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet.

Die Ermächtigung für den vereinfachten Bezugsrechtsausschluss versetzt die Gesellschaft in die Lage, die sich aufgrund der jeweiligen Börsensituation bietenden Möglichkeiten zur Aufnahme weiteren Eigenkapitals schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des gesetzlichen Bezugsrechts können der Eigenkapitalbedarf aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen zeitnah und ohne das Erfordernis eines mindestens zweiwöchigen Bezugsangebots gedeckt sowie neue Investorenkreise erschlossen werden. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Sie liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer

Aktionäre. Es kommt dadurch zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der Aktionäre.

Bei dem vereinfachten Bezugsrechtsausschluss handelt es sich um einen gesetzlich vorgesehenen Regelfall, in dem das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann. Durch die Beschränkung auf 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. der Ausnutzung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals wird das Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf eine quotenmäßige Verwässerung ihrer Beteiligung berücksichtigt. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote beibehalten wollen, können durch Zukäufe über die Börse die Reduzierung ihrer Beteiligungsquote verhindern. Im Falle des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses ist zwingend, dass der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Damit wird dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer wertmäßigen Verwässerung ihrer Beteiligung Rechnung getragen. Durch diese Festlegung des Ausgabepreises nahe am Börsenkurs wird sichergestellt, dass der Wert des Bezugsrechts für die neuen Aktien sich praktisch der Nullmarke nähert.

Auf die Begrenzung von 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. der Ausnutzung der Ermächtigung sind Aktien anzurechnen, die in direkter Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG aufgrund anderer Ermächtigungen während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden. Es sind ferner auf diese Begrenzung erworbene eigene Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit aufgrund einer Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien in Verbindung mit ihrer Verwendung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG veräußert werden. Schließlich sind auf diese Begrenzung Aktien anzurechnen, die aufgrund von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden oder auszugeben sind, falls zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung diese Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben wurden. Durch den so weiter beschränkten Umfang werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt und ihrem Interesse Rechnung getragen, nicht verwässert zu werden.

Bei Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand den Ausschluss des Bezugsrechts in dem genannten Fall aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des eintretenden Verwässerungseffekts zu Lasten der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

Soweit der Vorstand während eines Geschäftsjahres die Ermächtigung ausnutzt, wird er in der folgenden Hauptversammlung hierüber berichten.